

## **Satzung der Stadt Flensburg über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich Klaus-Groth-Straße / Hebbelstraße (Erhaltungssatzung Nr. 14)**

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. 2003, Seite 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 22.03.2012 folgende Satzung der Stadt Flensburg über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich Klaus-Groth-Straße / Hebbelstraße (Erhaltungssatzung Nr. 14) erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Genehmigungsvorbehalt**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen alle baulichen Eingriffe, die sich auf das Erhaltungsziel auswirken können, auch dann, wenn sie ansonsten verfahrensfrei nach den Regelungen der Landesbauordnung sind.

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

### **§ 3 Erhaltungsgründe**

Das Satzungsgebiet umfasst eine geschlossene Siedlung mit Einfamilien- und Doppelhäusern, die ab 1910 auf dem Gelände der ein Jahr zuvor gegründeten Beamten-Heimstätten-Genossenschaft angelegt wurde. Sie besteht aus der Klaus-Groth-, der Hebbel- und der Theodor-Storm-Straße, die auf einen kleinen, begrünten Platz zulaufen. Das Stadtbild in der Klaus-Groth-Straße wird von eingeschossigen, überwiegend backsteinsichtigen und in der Mehrzahl von Architekt Anton Meyer in den Formen des Heimatschutzstils vor dem Ersten Weltkrieg errichteten Wohnhäusern geprägt, einige wenige Häuser sind Putzbauten in späthistoristischer Haltung. Die Architektursprache des Heimatschutzstils prägt auch die Bebauung der Hebbelstraße. Hier befinden sich auch verputzte Werkwohnungsbauten der Firma Anthon und Söhne (Nr. 13-19, 16-22). Die mit vielen charakteristischen Baudetails, u.a. Fenstern mit Sprossenaufteilungen, erhaltenen Gebäude und der Städtebau mit einer Vorgartenzone prägen das Siedlungsbild.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 213 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Flensburg, den 26.03.2012

Gez.

L.S.

Simon Faber  
Oberbürgermeister

Anlage : Plan

Satzung der Stadt Flensburg  
über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich  
Klaus-Groth-Straße / Hebbelstraße  
(Erhaltungssatzung Nr. 14)



M. 1 : 5.000

